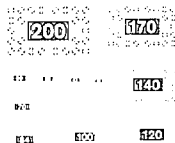




DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Vorstandsabteilung Weibliche Angestellte

Familienpolitisches Programm der DAG



DISKUSSIONSENTWURF

November 1973

C 97 - 01321

I N H A L T

Seiten

PRÄAMBEL	5
I. Familie und Beruf	6
1. Verhältnis Arbeits- und Familienzeit	6
2. Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsschutz	9
3. Mutterschaftsrecht	11
4. Pflege erkrankter Familienangehöriger	16
II. Familie und Bildung	18
1. Frühkindliche Erziehung, Kindertagesstätten, Vorschulerziehung, Ganztagschule	18
2. Schul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung einschl. Wiedereingliederung	20
III. Freie Träger im familienpolitischen Bereich	25
IV. Elternmitbestimmung in Kindergärten, Schulen und Jugendstätten	27
V. Familienberatung	28
1. Familienplanung	28
2. Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung	29
VI. Förderungsmaßnahmen für die Familie	30
VII. Fragen der sozialen Sicherung	33
1. Alterssicherung	33
2. Krankenversicherung	37
VIII. Familiengerechtes Wohnen	39
IX. Fragen der Finanzierung	41

C 97 - 01321



P R A A M B E L

Die Gesellschaft bedarf der Familie. Die Funktionsfähigkeit der Familie setzt die Berücksichtigung der unterschiedlichen, aber gleichrangigen Bedürfnisse aller Mitglieder der Familien voraus.

Familie ist neben der Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern auch die nichtvollständige Familie, die besonderer Unterstützung bedarf, um Chancengleichheit zu ermöglichen. Gerade bei der heute üblichen Lebensform der Kleinfamilie bedürfen auch die Probleme junger Ehen und älterer Menschen besonderer Berücksichtigung.

Die Familie hat durch die räumliche Trennung von Haushalt und Arbeitsplatz und die Verlagerung vieler Aufgaben in den außerhäuslichen Dienstleistungsbereich einen Bedeutungswandel erfahren. Im öffentlichen Bewußtsein und in der Gesetzgebung werden die veränderten Lebensgewohnheiten und Familienstrukturen nicht ausreichend berücksichtigt und die Familien dadurch vor schwer lösbare Probleme gestellt.

Wir gehen bei unseren Überlegungen von der Partnerschaft zwischen Mann und Frau in Familie und Beruf aus. Die Verpflichtung des Mannes gegenüber seiner Familie besteht nicht nur in der Arbeit für die finanzielle und wirtschaftliche Sicherung der Familie. Er hat ebenso zur Erfüllung der anderen Familienaufgaben beizutragen, insbesondere zur Erziehung der Kinder. Die Tatsache, daß die Frauen die Kinder zur Welt bringen und daß die Kinder in ihren ersten Lebensjahren besonderer Betreuung durch eine Bezugsperson bedürfen, darf zu keinen weiteren Folgerungen über die Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau führen. Die Tätigkeit der Frauen muß angesichts des Fortschritts hauswirtschaftlicher Techniken und eines breiten Güterangebots nicht mehr auf Haushalt und Familie beschränkt bleiben. Diese Situation führt häufig zu Isolation und Unausgefülltheit, die auf die ganze Familie ausstrahlen können. Andererseits haben die Kinder ein Recht auf die Entwicklung ihrer Fähig-

keiten und die Liebe und Sorge ihrer Eltern. Finanziell und institutionell muß ein Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Kinder und der beruflichen Entfaltung der Eltern ermöglicht werden.

Familienpolitik muß alle Familien finanziell und durch Neugestaltung der sozialen Umwelt in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Die finanziellen Förderungsmaßnahmen für die Familie sollten keine wachsenden Bevölkerungszahlen zum Ziel haben. Die Wohlfahrtsentwicklung ist nicht in erster Linie von einer wachsenden Bevölkerung abhängig, sondern viel mehr von zeitgemäß und optimal ausgebildeten und ihre Berufsfähigkeit bewahrenden Menschen.

Familienpolitik ist eine staatliche Aufgabe von außerordentlicher Bedeutung. Sie muß langfristig geplant und durch öffentliche Mittel finanziert werden.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend unterbreitet die DAG Vorschläge zu einer Familienpolitik im Interesse der Arbeitnehmer, die sich auf folgende Gebiete beziehen:

Beziehungen zwischen Familie und Arbeitswelt

Zusammenhang zwischen familiärer und öffentlicher Erziehung

Koordination familiärer und öffentlicher Erziehung und Bildungseinrichtungen

Ausbau der Familienberatung als Hilfe für die Familie einerseits und als qualitative Bevölkerungspolitik andererseits

Chancengleichheit durch finanzielle Förderung aller Familien bei gleichzeitiger gezielter Förderung benachteiligter Gruppen

Fragen der sozialen Sicherung der einzelnen Familienmitglieder

Familiengerechtes Wohnen

Finanzierung der Familienpolitik.

I. Familie und Beruf

1. Verhältnis Arbeits- und Familienzeit

Arbeitswelt und Familien- bzw. Freizeitbereich stehen in enger wechselseitiger Beziehung. Beide Bereiche bestimmen den Wert unseres Lebens. Die Zufriedenheit am Arbeitsplatz wirkt sich auf die Harmonie des Familienlebens ebenso aus, wie umgekehrt die Situation in der Familie Rückwirkungen auf das Berufsleben hat. Für beide Bereiche ist es daher von Vorteil, wenn sie die elementaren Bedürfnisse des anderen Bereichs in ihre Planungen einbeziehen.

Es ist die Aufgabe der Gewerkschaften darüber zu wachen, daß der Rationalisierung der Arbeitsvorgänge Arbeitszeitverkürzungen gegenüber stehen, die allen Menschen einen gesicherten Arbeitsplatz und damit die Grundlage für die gesicherte Existenz der Familie schaffen. Mitbestimmung am Arbeitsplatz und Partnerschaft in der Familie sind die Lebensformen, die unter den gewandelten Arbeits- und Familienstrukturen die Basis für die Selbstverwirklichung der Menschen bieten. Die Humanisierung der Arbeitswelt ist eine allerdings noch weitgehend ungelöste Aufgabe. Sie muß fortschreitend verwirklicht werden und dafür sorgen, daß Freizeit in größerem Maße die Selbstverwirklichung des Arbeitnehmers ermöglicht.

Der technische Fortschritt und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bieten die Voraussetzung, unter der Selbstverwirklichung in den beiden Bereichen: Beruf und Familie, möglich wird. Wir müssen jedoch lernen, die wachsende Freizeit für unsere Gesundheit und für unser Wohlbefinden zu nutzen - sie zu gestalten und nicht nur zu konsumieren. Die humane Gestaltung der Arbeitswelt wird die Freude an der eigenen Leistung ermöglichen und so zur sinnvollen Lebensgestaltung auch am Arbeitsplatz beitragen.

Freizeit ist aber nicht nur eine Zeit der Muße, deren einziges Problem darin besteht, wie sie vernünftig verbracht wird und welche großzügigen öffentlichen und kommerziellen Angebote für Gestaltungsmöglichkeiten bereitgestellt werden sollen, sondern auch "Zeit für die Familie", die an jedes Mitglied auch Anforderungen der Rücksichtnahme und gegenseitigen Hilfe stellt. In einer Zeit, in der jede dritte Mutter berufstätig ist und in der um die Arbeitskraft dieser Frauen im Interesse der Volkswirtschaft intensiv geworben wird, ist eine Erfüllung der Haushaltspflichten und die Erziehung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau. Die Frau, die zum Familienverdienst durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit beiträgt, darf nicht mit der Erfüllung der Familienpflichten alleingelassen werden. Ebenso ist der Vater für die Erziehung der Kinder genauso wichtig wie die Mutter. Weder die überforderte Mutter noch der leistungsabhängige Vater können eine häusliche Atmosphäre schaffen, die den Kindern die nötige Grundlage für eine stabile Entwicklung gibt. Dazu bedarf es in weiten Bereichen unserer Gesellschaft eines Umdenkungsprozesses.

Auch wenn heute noch die konventionelle Arbeitsteilung in der Familie die überwiegende Lebensform ist, muß moderne Familienpolitik von verschiedenen Familienmodellen ausgehen, die heute nebeneinander verwirklicht sind:

1. Der Mann ist allein berufstätig, die Frau besorgt den Haushalt und die Kindererziehung. Heute schon ist es in einer Reihe von Fällen umgekehrt.
2. Beide gehen der außerhäuslichen Berufstätigkeit nach und teilen sich die Arbeit in der Familie.
3. Der eine widmet sich ausschließlich oder fast ausschließlich der außerhäuslichen Berufstätigkeit, während der andere mehr oder weniger

allein die Arbeit für die Familie leistet und zusätzlich - mit halber Kraft - außerhäuslicher Berufstätigkeit nachgeht.

4. Einer scheidet, solange die Kinder klein sind, vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus und bedarf eines Angebotes zur sinnvollen Wiedereingliederung. Diese Zeit könnte auch unter den Ehepartnern aufgeteilt werden.
5. Daneben gibt es Wohngemeinschaften und andere Formen gegenseitiger Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben, die traditionell an die Familie gebunden sind.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- + Die Reform des Ehe- und Familienrechts schafft durch die Änderung der §§ 1356 und 1360 BGB die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabenteilung der Ehepartner unter gegenseitiger Rücksichtnahme. Es muß eindeutig festgelegt werden, daß das Recht auf Berufsausübung und die Pflicht zur Haushaltsführung beide Ehepartner gleichermaßen einbezieht. Das Recht auf Berufsausübung muß das Recht auf berufliche Aus- und Fortbildung einschließen.
- + Durch finanzielle Hilfen und öffentliche Investitionen im Dienstleistungsbereich muß die Bewältigung der Familienaufgaben erleichtert werden.
- + Vorschule und Schule ebenso wie berufliche Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen müssen in ihrer Organisation und ihren Lehrplänen die sich verändernden Lebensformen der Familie sowohl im Interesse der zeitgemäßen Unterweisung der Kinder als auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eltern zugrunde legen.
- + Die soziale Sicherung muß auf die geänderten Fami-

lienstrukturen Rücksicht nehmen.

- + Die Arbeitswelt muß familienfreundlich organisiert werden.

2. Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsschutz

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit sollten neben den organisatorischen und technischen Erfordernissen des Betriebes die Bedürfnisse der Arbeitnehmer, insbesondere der Familien, Berücksichtigung finden.

Bei Überlegungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitszeit ist folgendes maßgebend:

Die DAC fordert eine Verkürzung der Arbeitszeit durch

- + schrittweise Verlängerung des Urlaubs bis zur Möglichkeit, zweimal jährlich einen vierwöchigen zusammenhängenden Urlaub verbringen zu können,
- + allmähliche Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 36 Stunden. Schon jetzt sollte eine neue AZO auf 40 Stunden basieren.

Die Verlängerung der Schulzeiten und die Freistellung für Bildungszwecke ist eine andere Form der Arbeitszeitverkürzung, wie sie die Anforderungen des modernen Lebens notwendig machen. Insbesondere der Bildungsurlaub ist eine Bildungshilfe für die Familie, da sie Chancengleichheit durch Doppelbelastung entgegenwirkt.

Neben dem Verhältnis von Freizeit zu Arbeitszeit ist insbesondere auch die Organisation der Arbeitszeit von großer Bedeutung für die Familie.

Moderne Arbeitszeitformen wie

Gleitende Arbeitszeit
Teilzeitarbeit
Arbeit auf Zeit

bieten Möglichkeiten, Berufs- und Familienpflichten

miteinander besser zu verbinden.

Für die gleitende Arbeitszeit hat die DAG Grundsätze erarbeitet, die das Gleichgewicht der Vorteile durch diese Arbeitszeitform für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer herstellt. Die neue Arbeitszeitordnung sollte Rahmenvorschriften für die gleitende Arbeitszeit festlegen, die diesen Grundsätzen Rechnung tragen.

Die Teilzeitarbeit sollte dem wegen Familienpflichten vorübergehend aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen die frühere Berufsrückkehr ermöglichen. Sie sollte aber auch als Übergang zum Rentenalter, und zwar ohne sozialen Abstieg, offen sein.

Die DAG fordert

- + Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen auch für qualifizierte Tätigkeiten und Anerkennung der Teilzeitarbeit als gleichberechtigte Arbeitsform neben der Vollzeitarbeit,
- + angestelltemgemäße Nebenverdienstgrenzen bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze, ebenso beim vorgezogenen Altersruhegeld.

Von der Möglichkeit, Teilzeitarbeit als Ganztagsarbeit an einigen Wochentagen anzubieten, um das Verhältnis von Arbeits- zu Freizeit günstiger zu gestalten, sollten mehr Arbeitgeber Gebrauch machen.

Personalplanung der Betriebe sollte die Berufstätigkeit nicht nur der Männer, sondern auch der Frauen während eines ganzen Arbeitslebens, wie sie in steigendem Maße der Realität entspricht, berücksichtigen. Zeiten der Berufspause und der Teilzeitarbeit als Übergang zur vollen Berufstätigkeit müssen dabei berücksichtigt werden. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Einspringen an "freien Tagen" sowie Heimarbeit können ebenso dazu dienen, die berufliche Routine und die Nähe zum

Betrieb zu erhalten. Auf diese Weise kann Berufsferne vermieden und der berufliche Werdegang in Einklang mit den Familienpflichten erleichtert werden.

Die Länge der täglichen Arbeitszeit ist für die Bewältigung der Familienaufgaben und aus gesundheitspolitischen Erwägungen von besonderer Bedeutung. Bei zukünftigen Arbeitszeitverkürzungen muß zumindest darauf geachtet werden, daß die tägliche Arbeitszeit nicht verlängert wird.

Auch Nacht- und Schichtarbeit, insbesondere die Wechselschicht, stellen Belastungen für die Familien der Arbeitnehmer dar. Sie sollten auf so wenige Bereiche wie irgend möglich reduziert und durch zusätzliche Regenerationsmöglichkeiten kompensiert werden.

Wenn die Wirtschaft sich um die Arbeitskraft der verheirateten Frauen und Mütter bemüht, kommt sie an solchen Überlegungen nicht vorbei. Arbeitgeber, Personalverwaltungen und Betriebsräte sollten, zugeschnitten auf ihren jeweiligen Betrieb, sich um gangbare Lösungen bemühen.

5. Mutterschaftsrecht

Jede dritte werdende Mutter ist heute erwerbstätig. Dem Schutz der erwerbstätigen Mutter kommt daher erhebliche Bedeutung zu - zum Schutz ihrer Gesundheit, aber auch vor allem der Gesundheit und der Entwicklung des Kindes.

Längere Schul- und Ausbildungszeiten auch bei den jungen Mädchen, frühes Heiratsalter und frühe Mutterschaft bestimmen heute den Lebens- und Berufsweg der Frauen. Das Mutterschaftsrecht muß auf diese Veränderungen Rücksicht nehmen. Auch junge Frauen in der beruflichen Ausbildung müssen in den Mutterschutz einbezogen werden; durch frühe Mutterschaft dürfen schulischer und beruflicher Abschluß nicht in Frage gestellt werden.

Die DAG fordert:

1. § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist wie folgt zu ändern:

- (1) Eine Frau hat während der Schwangerschaft und bis zur Dauer eines Jahres nach der Entbindung Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub.
- (2) Nimmt sie im Anschluß an den Sonderurlaub in ihrem bisherigen Betrieb oder ihrer Dienststelle die Arbeit wieder auf, so darf ihr aus der Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

Nach dem Mutterschutzgesetz muß eine Frau 8 Wochen nach der Entbindung ihren Arbeitsplatz wieder besetzen, wenn sie ihn nicht verlieren will. Ein großer Teil der Mütter möchte ihre Säuglinge (und Kleinkinder) jedoch selbst betreuen, was im beiderseitigen Interesse von Mutter und Kind liegen würde. Sie können sich dieser Aufgabe jedoch nur widmen, wenn sie ihren Arbeitsplatz aufgeben. Kehren sie nach einem Jahr oder länger in den Beruf zurück, haben sie kein Anrecht auf ihren bisherigen Arbeitsplatz.

Im Gegensatz dazu wird einem jungen Mann, der zur Bundeswehr einrückt, der Arbeitsplatz gesichert, so daß er nach Beendigung seiner Dienstzeit an seinen bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren kann.

2. § 10 Mutterschutzgesetz ist wie folgt zu ergänzen:

- (3) Endet ein Berufsausbildungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Mutterschutzfrist oder findet die Abschlußprüfung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses während der Mutterschutzfrist statt, so ist es auf Antrag der Auszubildenden um längstens 9 Monate zu verlängern.
- (4) Endet ein Berufsausbildungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Mutterschutzfrist, so ist die Frau nach bestandener Prüfung in ein Anstellungsverhältnis zu übernehmen.

Das Mutterschutzgesetz soll erwerbstätige Frauen vor finanziellen Notlagen und gesundheitlicher Gefährdung schützen. Dieser Schutz muß auch Auszubildende erfassen.

Bekanntlich brechen viel mehr weibliche als männliche Jugendliche ihr Ausbildungsverhältnis ab. Es sollte sichergestellt werden, daß Schwangerschaft als Grund dafür, soweit dies vom Gesetzgeber abhängt, ausgeschaltet ist.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG ist wie folgt zu ändern:

Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder die Arbeitnehmerin ihm nach Zugang der Kündigung unverzüglich davon Kenntnis gibt. Die Benachrichtigung ist in jedem Falle rechtzeitig, wenn sie binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung erfolgt.

In Fällen unerkannter Schwangerschaft führt die heutige Regelung, wonach die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Kündigung mitgeteilt werden muß, zu Härten. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern und ist durch die Gerichte, zur Vermeidung von Härten, auslegbar. Auch die Verlängerung der Zweiwochenfrist würde Härten infolge der starren Fristfestsetzung nicht ausschließen.

4. § 3 Abs. 2 MuSchG ist wie folgt zu ändern:

- (2) werdende Mütter dürfen in den letzten zehn Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden. Erklären sie sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit, kann die Beschäftigung fortgesetzt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung nicht gefährdet ist. Das Zeugnis muß wöchentlich überprüft werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

5. § 6 MuSchG Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- (1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von zehn Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

Diese Änderungen entsprechen einer alten DAG-Forderung, wie sie heute allgemein als vernünftig angesprochen wird.

6. § 9 MuSchG ist um eine Definition des Begriffs Entbindung zu erweitern. Sie sollte die Lebendgeburt, die Totgeburt, die Frühgeburt, die Frühtotgeburt und die Fehlgeburt einschließen. Der Kündigungsschutz wird auf Fehlgeburten nach dem vierten Monat ausgedehnt.

Die Tatsache, daß der Begriff Entbindung im Mutterschutzgesetz nicht definiert ist, hat bewirkt, daß die Rechtsprechung sich mit dieser Frage wiederholt zu befassen hatte. Ein kürzlich erfolgtes Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem die Kündigung einer Frau unmittelbar nach einer Fehlgeburt als rechtmäßig anerkannt worden ist, hat Aufsehen erregt. Bisher hat sich die Rechtsprechung mangels einer Begriffsdefinition im Mutterschutzgesetz und in der Reichsversicherungsordnung an die gesetzlichen Vorschriften der "Verordnung zur Durchführung des Personalstandsgesetzes" vom 12.8.1957 gehalten. Die Vorschriften für die standesamtliche Erfassung von Entbindungen sollten nicht die Grundlage für sozialpolitische Maßnahmen sein.

7. § 3 Abs. 1 MuSchG ist wie folgt zu ändern:

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder durch die Zurücklegung des Weges zum oder vom Arbeitsplatz gefährdet ist.

8. § 18 MuSchG ist wie folgt zu ergänzen:

- (3) In den Betrieben, in denen ausländische Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, ist das Mutterschutzgesetz in den jeweiligen Landessprachen

auszulegen.

9. § 14 Berufsbildungsgesetz sollte um einen Absatz 4 erweitert werden:

(4) Endet das Berufsausbildungsverhältnis während einer Mutterschutzfrist, so ist es bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu verlängern. Absatz 3 und § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

Es sollte sichergestellt werden, daß im Falle der Schwangerschaft nicht nur vorzeitige Prüfung, sondern auch spätere Prüfung möglich ist, um damit die Grund für vorzeitige Ausbildungsabbrüche zu beseitigen.

10. § 103 AFG sollte wie folgt ergänzt werden:

Ziffer 2 sollte gefolgt werden von:

Schwangerschaft als solche rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Entsprechend der Erkenntnis, daß die ersten drei Lebensjahre für die Entwicklung des Kindes entscheidend sind, sollte den Müttern ein Erziehungsgeld gezahlt werden, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht auf Erwerbstätigkeit verzichten können. Auch dem Vater muß diese Möglichkeit offen sein.

Zunächst muß diese Regelung für das erste Lebensjahr des Kindes verwirklicht werden, weil die Pflege durch eine Bezugsperson zumindest im ersten Lebensjahr besonders vordringlich ist. Sie muß aber auf die ersten drei Jahre ausgedehnt werden.

Man kann davon ausgehen, daß ein Krippenplatz die öffentlichen Hand monatlich rund 650,-- DM und ein Platz in einem Vollheim sogar etwa 1.800,-- DM kostet. Diese Beträge könnten ohne weiteres für solche Elternteile zur Verfügung stehen, die auf Grund ihres geringen

Einkommens auf Erwerbstätigkeit nicht verzichten könnten und deswegen einen Krippenplatz oder einen Platz in einem Vollheim beanspruchen müßten, wenn sie innerhalb der ersten drei Jahre die Pflege des Kindes selbst übernehmen.

4. Pflege erkrankter Familienangehöriger

In der Kleinfamilie ist bei berufstätigen Eltern die Erkrankung eines Kindes eine schwierige Situation. Oft nehmen die Mütter Urlaub, was dem Erholungszweck des Urlaubs widerspricht, oder sie lassen sich selbst krank schreiben, weil sie sich nicht anders zu helfen wissen. Das gleiche Problem ist die Pflege erkrankter anderer naher Angehöriger. Auch die eigene Erkrankung eines haushaltführenden Familienmitgliedes erfordert Pflege und Betreuung der Familie.

Zwar sieht eine Reihe von Tarifverträgen einen bis vier (BAT) bzw. fünf (Tarifvertrag zwischen DAG und Unternehmensverband für Zeitarbeit) Tage bezahlte Arbeitsbefreiung für die Krankheit von Kindern bzw. von Familienangehörigen vor. Damit ist nur einem Teil der Arbeitnehmer geholfen und auch nicht im nötigen Umfang.

Durch das neue Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung wird das Recht auf Arbeitsbefreiung für fünf Tage im Jahr zur Pflege eines erkrankten Kindes unter acht Jahren oder eines behinderten Kindes gewährt, wenn sonst niemand die Pflege übernehmen kann. Während dieser Arbeitsbefreiung wird Anspruch auf Krankengeld bestehen.

Bei dieser Arbeitsbefreiung handelt es sich um eine gesetzliche Mindestregelung, über die jederzeit durch vertragliche Vereinbarung, insbesondere durch Tarifvertrag, hinausgegangen werden kann.

Mit dem Ziel des Gesetzes, das Anfang 1974 in Kraft treten soll, ist die DAG einverstanden. Langfristig

gehen wir allerdings davon aus, daß diese Leistung eine familienpolitische Maßnahme und der gesetzlichen Krankenversicherung wesensfremd ist. Die Krankenversicherungsträger müssen daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der öffentlichen Hand erhalten.

II. Familie und Bildung

Das Bildungsangebot muß allen Mitgliedern der Familie, unabhängig vom Geschlecht zugänglich gemacht werden. Dazu bedarf es sowohl organisatorischer wie auch inhaltlicher Regelungen, die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Familie zu treffen sind.

1. Frühkindliche Erziehung, Kindertagesstätten, Vorschulerziehung, Ganztagschulen

Die Bildung des Menschen im eigentlichen Sinn des Wortes beginnt, und zwar, wie man heute weiß, entscheidend schon beim Kleinstkind. In dieser Phase braucht das Kind vor allem die Geborgenheit der Familie, insbesondere die Liebe und Sorge einer Bezugsperson, zur Entfaltung der Qualitäten, die es instandsetzen, seinen Platz in der Gesellschaft zu behaupten.

Für die Vorbereitung der Kinder auf das Erwachsenenleben, für ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft, haben elterliche und Gemeinschaftserziehung eine gleichrangige Bedeutung. Beide Erziehungsbereiche sollten sich gegenseitig ergänzen und im Interesse einer optimalen Erziehung der Kinder kooperieren.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Persönlichkeitsentwicklung in den ersten Lebensjahren entscheidend geprägt wird und daß hier für die Chancengleichheit der Kinder wichtige Einflüsse einwirken, tritt die DAG dafür ein, daß

- + in den ersten drei Lebensjahren, wo nötig durch finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand, die Betreuung durch eine Bezugsperson ermöglicht werden muß;
- + vom vierten Lebensjahr an Betreuung in Kindergärten bzw. Vorschulen für alle Kinder zur Ergänzung der häuslichen Erziehung und Einführung in die sozialen Beziehungen durchgeführt werden soll.

Um den Aufgaben

Entwicklung der individuellen Begabungen und Neigungen, Erziehung zur Gemeinschaft, Versorgung und Betreuung der Kinder erwerbstätiger Eltern,

gerecht werden zu können, müssen die Kindergärten personell, organisatorisch und in ihrer Ausstattung verbessert werden.

Die DAG fordert:

- + Die vorschulische Erziehung muß stufenweise realisiert werden, bis sie mit dem vierten Lebensjahr beginnt. Sie ist als wichtiger Bestandteil der Bildungsreform zu betrachten.
- + Durch Rahmenvorschriften des Bundes muß sichergestellt werden, daß auch Kindertagesstätten, die von freien Trägern unterhalten werden, nach einheitlichen Prinzipien geführt werden, ohne daß jedoch der individuelle Gestaltungsspielraum allzu sehr eingeengt wird.
- + Um dem großen Bedarf an Kindergartenplätzen entsprechen zu können, sind Initiativen von Unternehmen bzw. Gruppen von Unternehmen und von Elterngruppen zu fördern, wenn sie den Rahmenvorschriften genügen.
- + Die Ausbildung von Erziehern, Vorschulerziehern, Sozialpädagogen und Psychologen der verschiedenen Fachrichtungen muß in die allgemeine pädagogische Ausbildung integriert werden. Bestehende Ausbildungsstätten müssen ausgebaut, neue errichtet werden, um den steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften befriedigen zu können.
- + Die Fachkräfte in Kindertagesstätten müssen den höheren Qualifikationsanforderungen entsprechend leistungsgerecht bezahlt werden.

- + Die Kapazität der Kindergärten ist zu erweitern. Vorrangig zu berücksichtigen sind die Kinder alleinstehender Elternteile. Entsprechend den üblichen Arbeitszeiten müssen die Kindergärten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.
- + Zur personellen Entlastung sollen Wehrpflichtige, die Ersatzdienst leisten und sich für diese Aufgabe eignen, zur Mitarbeit herangezogen werden. Dies wäre insbesondere deshalb zu begrüßen, da es die männliche Komponente in der Erziehung im öffentlichen Bereich einbeziehen würde.

Die beschleunigte Einführung von Ganztagschulen ist dringend erforderlich. Sie dient u.a.

dem Abbau von Bildungsbarrieren, da durch die verstärkte pädagogische Betreuung, z.B. durch Hilfe bei den Schularbeiten, milieubedingte Chancengleichheiten ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus bieten sie

ein sinnvolles Angebot zur Gestaltung der Erholungszeit durch Sport und Spiel.

Die Ganztagschule ist außerdem eine besonders günstige Lösung, um eine Betreuung und Verpflegung der Kinder erwerbstätiger Eltern und Elternteile zu garantieren.

Diese Form der Bildung bietet über die nach Meinung der DAG günstigste Form der Schulorganisation für Kinder und Jugendliche hinaus auch die Möglichkeit, pädagogisch qualifizierte Kräfte in Teilzeitphasen wieder in den Arbeitsprozeß zu integrieren.

2. Schul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung einschl. Wiedereingliederung

Die jungen Menschen auf Familie, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten, sie zu kritischem Denken und eigener Ge-

staltung ihrer Umwelt zu befähigen, ist die gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule. Diese gemeinsame Aufgabe ist ohne geschlechtsspezifische Unterweisung vorzunehmen. Es ist daher erforderlich,

- + gemeinsamen Unterricht für Jungen und Mädchen zu verwirklichen. So müßte zum Beispiel die bisher geübte Praxis, die Jungen in Werken, die Mädchen in Hauswirtschaft zu unterweisen, aufgegeben werden zugunsten einer Vermittlung wirtschaftlicher Kenntnisse und Unterweisung in Haushaltstechnik für Jungen und Mädchen;
- + die Kinder in der Schule ebenso auf das Zusammenleben in der Familie und auf die zeitgemäße Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten;
- + im 7. bis 9. Schuljahr die Jugendlichen in Kooperation von Schule und Arbeitsamt über die Berufswelt zu unterrichten durch Aufnahme berufspolitisch orientierter Lerninhalte.

Um allen Jugendlichen gleiche Bildungschancen zu geben und das Bildungsgefälle zu beseitigen, sind verstärkt Mittelpunktschulen einzurichten, die als Gesamtschulen anzulegen sind. Dem damit verbundenen weiteren Schulweg ist durch den Einsatz von Schulbussen und erforderlichenfalls durch Errichtung von Internaten zu begegnen.

Berufsaus- und Fortbildung

Wie es die gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule ist, die jungen Menschen ohne Differenzierung nach dem Geschlecht auf die Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten, so muß auch die weitergehende Ausbildung schulischer, beruflicher und hochschulischer Art jedem zugänglich sein. Dazu ist erforderlich, daß eine Ausbildungsförderung auf breiter Basis geschaffen wird, um auch in kinderreichen oder unvollständigen Familien die materiellen Hindernisse, die einer ange-

messenen Ausbildung im Wege stehen, auszuräumen.

Eltern haben die Pflicht, ihren Kindern eine Ausbildung ihren Neigungen, Fähigkeiten und Begabungen entsprechend zu ermöglichen.

Einkommensgrenzen für Förderungsmaßnahmen bringen immer Härten in Grenzfällen mit sich. Daher sollten die Einkommensgrenzen für die Ausbildungsförderung kontinuierlich heraufgesetzt und die Förderungsbeträge dynamisiert werden, um den Eltern die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern.

Es ist vor allen Dingen im Interesse einer optimalen Ausbildung und der Aufstiegschancen dafür zu sorgen, daß in Zukunft - vor allem auch unter dem Aspekt des technischen Fortschrittes, der eine verstärkte theoretische Ausbildung bedingt - schulische Ausbildungsgänge der Berufsausbildung im dualen System gleichgesetzt werden. Obwohl generell, bis auf einige wenige Ausnahmen, die Ausbildung in allen Berufen für beide Geschlechter möglich ist, zeigt die Erfahrung, daß weibliche Jugendliche stärker zu einer schulischen Ausbildung neigen, die keinen anerkannten Berufsabschluß ermöglicht. Diese Ausbildung führt heute noch vor allem in die "typischen Frauenberufe", die keine Aufstiegschancen bieten. Der junge Mensch sollte möglichst, bevor er familiäre Verpflichtungen übernimmt, eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Zur Überwindung der Schwierigkeiten, die durch frühe Eheschließung und Mutterschaft zum Abbruch der Ausbildung führen können, hält die DAG folgende Regelungen für nötig:

- + Die zeitliche Begrenzung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte für ein Elternteil eines noch nicht schulpflichtigen Kindes um mindestens ein Jahr heraufgesetzt werden.

- + Das Praktikum (z.B. Referendarzeit und Medizinalassistentenzeit) nach Beendigung des Studiums sollte einem Elternteil noch nicht schulpflichtiger Kinder in Teilzeitarbeit unter entsprechender Verlängerung des Praktikums ermöglicht werden.
- + Ebenso sollte bei der evtl. Festsetzung von Höchstgrenzen für die Studiendauer diesen Elternteilen eine Überschreitung von zwei Semestern gestattet werden.
- + Die Altersgrenzen für die Bewilligung von Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte auf 45 Jahre heraufgesetzt werden mit der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen in begründeten Fällen.

Der Weiterbildung kommt in unserer raschem Wandel unterzogenen Umwelt wachsende Bedeutung zu. Um auch die Familien an diesem Bildungsangebot teilhaben zu lassen, ist die Einführung des Bildungsurlaubs unerlässlich. Dies zeigt sich aus der Tatsache, daß nach dem Arbeitsförderungsbericht, den die Bundesregierung im Sommer 1973 dem Bundestag vorgelegt hat, die Frauen, die ja heute mit der Doppelaufgabe Beruf und Familie vor allem belastet sind, mit 70,5 % dem Vollzeitunterricht den Vorzug vor berufsbegleitendem Unterricht geben. Eine ausreichende Weiterbildung der erwachsenen Bevölkerung wird in Zukunft ohne Bildungsurlaub nicht zu verwirklichen sein.

Bei der Berufsaus- und -fortbildung müssen Organisation und Aufbau sich den wandelnden Bedingungen des Arbeits- und Familienlebens anpassen. Dazu sind erforderlich:

- + Stufenausbildung für möglichst viele Berufe
- + breit gestreutes Fortbildungsangebot während der Berufspause, das zur weiteren beruflichen Qualifizierung genutzt werden kann

- + reibungsloser Wiedereintritt in das Berufsleben über Wiedereingliederungskurse und Aufbaulehrgänge.

III. Freie Träger im familienpolitischen Bereich

Freie Träger sind im familienpolitischen Bereich auf den verschiedensten Gebieten tätig. Sie üben damit einen Teil ihrer Aufgaben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung aus.

Zur Befriedigung des enormen Bedarfs an Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendbildungsstätten und -freizeitzentren, Hauspflege für Kranke, Betreuungspersonal für Kinder und ältere Menschen sowie alle Arten von Beratungsstellen reichen jedoch die bestehenden Kapazitäten freier Träger nicht aus, und sie können auch in Zukunft aus eigener Kraft nicht in ausreichendem Umfang erstellt werden. Das gleiche gilt auch für die Erwachsenenbildung, die eine starke Ausdehnung erreichen muß, um den Anforderungen der sich ständig ändernden Umwelt gerecht zu werden. Es ist Aufgabe des Staates, die freien Träger bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen.

Eine Förderung freier Träger aus öffentlichen Mitteln setzt allerdings voraus, daß ihre Tätigkeit einer Überprüfung durch die öffentliche Hand offen sein, allgemeinen Richtlinien genügen und im Rahmen regionaler und überregionaler Planung liegen muß. Die Fördermittel müssen andererseits die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angemessen erreichen.

Es könnte an eine Überprüfung der Art gedacht werden, wie sie bereits in der Erwachsenenbildung besteht:

1. Die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln der Bundeszentrale für politische Bildung,
2. die Bescheinigung der Förderungsfähigkeit bzw. Förderungswürdigkeit für institutionelle und individuelle Leistungen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. das "Gütesiegel" beim Fernstudium.

Es könnten auch Institutionen wie die Zentralstelle für den Fernunterricht in Köln oder das Bundesberufsbildungsinstitut in Berlin geschaffen werden. Ferner wäre sinnvoll, Formen der Kooperation zu schaffen, durch die Aufgabenteilung zur Vermeidung von Überkapazitäten in einem Bereich und mangelnde Kapazitäten in anderen Gebieten ermöglicht wird.

IV. Elternmitbestimmung in Kindergärten, Schulen und Jugendstätten

Die Erziehung und Entwicklung der Begabungen und Fähigkeiten der Kinder ist eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und öffentlichen Bildungseinrichtungen. Damit sich diese beiden Erziehungsbereiche nicht gegenseitig neutralisieren bzw. unterschiedliche Auffassungen und Einflüsse zum Schaden der Kinder miteinander konkurrieren, muß die Diskussion und Kooperation gesucht und institutionalisiert werden. Manches Vorurteil über allzu "fortschrittliche", vielleicht sogar ideologische Erziehung auf der einen Seite und allzu "konservative", "patriarchalisch autoritäre" Erziehung auf der anderen Seite kann durch Gespräch und Zusammenarbeit beseitigt werden. Die öffentlichen Erziehungseinrichtungen müssen sich insbesondere um Eltern bemühen, die für eine Zusammenarbeit wenig geneigt scheinen, da gerade hier die Gefahr besteht, daß das Zusammenwirken nicht funktioniert. Die Kinder nicht kooperationswilliger Eltern bedürfen besonderer Bemühungen. Dazu müßte allerdings die pädagogische Ausbildung von Erziehern und Lehrern Formen der Kooperation mit den Eltern einschließen.

Es sollten daher

- + gesetzliche Voraussetzungen in allen Bundesländern für die Mitbestimmung der Eltern in angemessener Parität in Kindergärten, Schulen und Jugendstätten geschaffen werden,
- + die finanzielle Voraussetzung für notwendige Informationen gegeben werden,
- + die Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Rücksicht auf berufstätige Eltern konzipiert werden.

V. Familienberatung

1. Familienplanung

Die Familien müssen in die Lage versetzt werden, die Zahl ihrer Kinder und den Zeitpunkt ihrer Geburt selbst zu bestimmen und ihre Kinder ohne Not aufzuziehen.

Dazu ist erforderlich:

- + Frühe Unterrichtung über sexuelle Zusammenhänge durch Elternhaus und Schule,
- + Ausweitung der Beratungstätigkeit über Empfängnisverhütung bzw. die Möglichkeiten, Kinder dann zu bekommen, wenn die Lebensverhältnisse es erlauben,
- + finanzielle Leistungen an die Familien wie steuerliche Entlastungsbeträge, Ausbildungsförderung, Bereitstellung von familiengerechten Wohnungen zu erschwinglichen Preisen,
- + soziale Dienstleistungen (wie Familienpfleger, Einrichtungen zur Pflege erkrankter Kinder, Kindertagesheime).

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Fälle unerwünschter Schwangerschaft zu verhindern bzw., wenn eine solche eingetreten ist, den Entschluß zum Kind zu erleichtern.

Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel der Familienplanung, sondern der letzte Ausweg in einer schwierigen Situation, der umso seltener ergriffen wird, je mehr die obengenannten Maßnahmen die Situation der Familien verbessern.

Die DAG setzt sich dafür ein, daß Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft auf Wunsch der Frau durch ärztlichen Eingriff straffrei vorgenommen werden kann. In medizinisch begründeten Fällen trägt die Kosten die gesetzliche Krankenkasse. In allen anderen Fällen sind in sozialen Härtefällen die

Kosten aus Bundesmitteln ohne Rückzahlungspflicht zu decken.

Die DAG ist der Auffassung, daß Schwangerschaftsverhütung vorrangig ist, um die Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu mindern. Es sollte eine öffentliche Aufgabe sein, sicherzustellen, daß Gebrauch von Empfängnisverhütungsmitteln nicht aus finanziellen Gründen unmöglich ist.

2. Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung

Elternbildungsstätten, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen erfüllen eine wichtige Aufgabe. Sie leisten Hilfe zur Selbsthilfe der Familie. Andererseits bleiben gerade diejenigen, die Beratung am nötigsten haben, häufig fern. Das Fehlverhalten vieler Eltern beruht häufig auf Unwissen über elementare Zusammenhänge. Die Schule ist die Stätte, die alle heranwachsenden Menschen erreicht. Sie sollte die Kinder ebenso wie auf das Leben im Beruf auf das Zusammenleben in der Familie und zeitgemäße Kindererziehung vorbereiten und zum Beispiel auch auf die Einrichtungen hinweisen, die zu ihrer lebensbegleitenden Hilfe zur Verfügung stehen.

Haushaltsführung und Kindererziehung ist nicht nur eine Sache angeborener Begabung, sie setzt auch Wissen voraus. Insbesondere die Frauen, die sich dieser Aufgabe ganz widmen wollen, sollten sie beherrschen lernen. Dazu bedarf es einer wesentlichen Erweiterung der Beratungsstellen und schulischen Erwachsenenbildungseinrichtungen mit einem entsprechenden Angebot.

Der "Beruf Hausfrau" bildet für solche Frauen eine Grundlage, wenn sie in mittleren Jahren doch wieder erwerbstätig werden wollen oder durch unvorhergesehene Schicksalsschläge dazu gezwungen werden, auf der sie eine ihren Neigungen und erworbenen Erfahrungen gemäße berufliche Tätigkeit aufnehmen können sollten.

VI. Förderungsmaßnahmen für die Familie

Die DAG ist der Ansicht, daß die Maßnahmen zur Förderung der Familien darauf gerichtet sein müssen, die Familie einerseits finanziell und zum anderen durch die Neugestaltung der sozialen Umwelt in die Lage zu versetzen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienangehörigen zu ermöglichen.

Der Familienlastenausgleich muß die finanziellen Voraussetzungen so verbessern, daß für alle Kinder Chancengleichheit gegeben ist. Das bedeutet, daß der Familienlastenausgleich umso höher sein muß, je geringer das Einkommen ist. Die jetzt vorliegenden Vorschläge für eine Steuerreform sind bereits ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

+ Die Kinderentlastung soll nicht mehr durch Gewährung von Kindergeldern über das Kindergeldgesetz einerseits und von Steuerfreibeträgen andererseits erfolgen, sondern durch den Abzug von Entlastungsbeträgen von der Steuerschuld. Ist die Steuerschuld niedriger als der Entlastungsbetrag, so wird der Differenzbetrag vom Finanzamt ausgezahlt.

+ Verwitwete, Geschiedene und Ledige mit unterhaltsberechtigten Kindern sollen steuerlich gleichgestellt werden. Ihnen soll eine spürbare zusätzliche Entlastung gewährt werden.

Familienlastenausgleich bedeutet aber nicht nur steuerliche Entlastung, sondern dazu gehören auch die Maßnahmen

der Ausbildungsförderung

der Mietbeihilfen

der Berechtigungsgrenzen im sozialen Wohnungsbau

und nicht zuletzt die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programmes vorgeschlagen werden.

Ferner sollte die Einkommensteuerreform folgende familienpolitisch relevanten Regelungen enthalten:

- + Die bisherige Steuerbegünstigung für Familienheime, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen wird ersetzt durch eine Begünstigungsmethode mit gleichmäßiger Entlastungswirkung.
- + Ausgaben für die eigene Hochzeit bis zum Höchstbetrag von 500,-- DM sowie für die erste Wohnungseinrichtung bis zum Höchstbetrag von 2.000,-- DM sind entsprechend den Steuersätzen in der Proportionalzone von der Steuer-schuld absetzbar.
- + Die Kosten für die Beschäftigung von Hausgehilfen oder -pflegern im Falle eines unfallgeschädigten Haushalt-führenden müssen in angemessenem Verhältnis zur tatsäch-lich entstehenden Belastung steuerlich absetzbar sein.

Die nicht vollständige Familie bedarf wegen ihrer besonde-ren Belastung spezieller Förderung. Dies trifft vor allem für die alleinstehenden Mütter zu.

Die Statistik zeigt, daß bei den ledigen und geschiedenen Müttern mit Kindern unter 15 Jahren der Anteil der Erwerbs-tätigen besonders hoch ist, während er bei den verwitwe-ten Frauen näher bei dem Anteil der verheirateten Frauen liegt (Mikrozensus 1969: Verwitwete 39,3 %, Geschiedene 70,9 %, Ledige 85,5 %, Verheiratete 32,7 %, Ledige insge-samt 64,4 %). Die Abweichung von dem üblichen Erwerbsver-halten ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß die wirt-schaftliche Lage der ledigen und geschiedenen Mütter vor allem im Interesse der Chancengleichheit ihrer Kinder ge-bessert werden muß.

Es sollte an die Einrichtung von Unterhaltsvorschußkassen gedacht werden. Sowohl ledige wie auch geschiedene Mütter haben häufig Schwierigkeiten, die an sich bestehenden Un-terhaltsansprüche zu realisieren. Unterhaltsvorschußkassen auf örtlicher Basis können diese Mindestsicherung des

Lebensunterhalts der Kinder kontinuierlich gewährleisten. Der öffentlichen Hand ist es leichter möglich, die an sich bestehenden Unterhaltsansprüche einzutreiben.

Für die Jugendlichen hat sich die finanzielle Ausgangssi-tuation im Zusammenhang mit den veränderten Familienstruk-turen, insbesondere der Veralterung der Generationen, verändert.

Heute kann man weder davon ausgehen, daß junge Ehepaare zunächst im elterlichen Familienverband bleiben, noch da-von, daß die Ausstattung der eigenen Häuslichkeit durch die Eltern erfolgt. Die Familiengründung stellt daher die jungen Menschen vor finanzielle Probleme, die viele veran-lassen, die Geburt des ersten Kindes hinauszuzögern, ob-wohl das aus einer Reihe übergeordneter Gesichtspunkte nicht wünschbar erscheint. Anstatt den Materialismus und das Konsumdenken der jungen Menschen anzuprangern, soll-ten ihnen aus familienpolitischer Sicht Hilfen angeboten werden.

- + Familiengründungsdarlehen müssen zinslos aus öffent-lichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Sie sollten an Einkommensgrenzen gebunden sein.
- + Die Staffelung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach Le-bensalter muß ganz verschwinden, da sie mit dem Grund-satz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" nicht zu verein-baren ist und eine Diskriminierung jugendlicher Arbeit-nehmer darstellt.

VII. Fragen der sozialen Sicherung

Die DAG vertritt grundsätzlich die Ansicht, daß Familienlastenausgleich und familienpolitische Maßnahmen nicht auf Kosten der Versichertengemeinschaft gehen dürfen. Sie sind Aufgabe der ganzen Gesellschaft und müssen daher aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, wie weit durch die Umstellung der Hinterbliebenenrente auf eine eigenständige Sicherung der Frauen Mittel, die bisher für die Witwenrente benötigt werden, frei werden und insofern mitverrechnet werden können.

Die Regelungen der sozialen Sicherung aller Familienangehörigen müssen vom Gleichberechtigungsgrundsatz, von der Gleichwertigkeit der Tätigkeit für Familie und Haushalt mit außerhäuslicher Erwerbstätigkeit, von der Ehe als Gemeinschaft gleichberechtigter Partner ausgehen.

1. Alterssicherung

Die abhängige soziale Sicherung der nicht erwerbstätigen Hausfrau, wie sie heute besteht, ist mit diesem Grundsatz nicht zu vereinbaren. Außerdem haben veränderte Lebensverhältnisse zu erheblichen Ungleichgewichten in der Alterssicherung zwischen Männern und Frauen, zwischen Erwerbstätigen und der nicht erwerbstätigen Hausfrau geführt. Im Eherecht ist durch die Zugewinngemeinschaft und im Steuerrecht durch das Ehegattensplitting dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit der Tätigkeiten für die Familie Rechnung getragen. Im Sozialversicherungsrecht steht eine entsprechende Anpassung an veränderte Verhältnisse noch aus. Wir gehen davon aus, daß beide Ehepartner zunächst berufstätig sind, während der Erziehung der Kleinkinder einer aus dem Berufsleben ausscheidet und dann in immer mehr Fällen in die Erwerbstätigkeit früher oder später zurückkehrt.

Unter diesen Voraussetzungen wird folgender Vorschlag für eine eigenständige soziale Sicherung der Frauen unterbreitet:

1. Grundsätze:

Jeder Ehepartner ist in der sozialen Rentenversicherung selbständig zu versichern.

Im Rentenfall werden die während der Ehe entstandenen Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung addiert und geteilt.

Nach einer Übergangszeit entfällt die Witwen- und Witwerrente.

2. Beitragsaufbringung:

Für den Ehepartner, der sich ausschließlich der Kindererziehung widmet, wird der Beitrag in Höhe des Durchschnittsbeitrages aller Versicherten berechnet.

A l t e r n a t i v e I

Die ersten drei Lebensjahre eines Kindes werden als beitragslose Versicherungszeiten angerechnet. Ein um die Hälfte ermäßigter Beitrag wird für den Versicherten erhoben, der sich ausschließlich der Kindererziehung widmet, indem er

ein Kind unter sechs Jahren erzieht,

zwei oder mehr Kinder unter 15 Jahren erzieht.

Übt der Versicherte während dieser Zeiten eine Teilzeitbeschäftigung aus, so wird ihm der Differenzbetrag zwischen dem vom Verdienst einbehaltenen Beitrag und dem Durchschnittsbeitrag aller Versicherten gutgeschrieben. Die Erziehung mehrerer Kinder kann nicht zur Anrechnung der gleichen Zeiten führen. Beitragslose und beitragsermäßigte Zeiten werden durch Bundeszuschüsse mitfinanziert. Für die über diese Zeiten hinausgehenden Zeiten

der Haushaltsführung ist der Beitrag aus dem Familieneinkommen zu entrichten.

Alternative II

Die ersten drei Lebensjahre eines Kindes werden als beitragslose Versicherungszeiten angerechnet.

Bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr eines Kindes wird der Beitrag zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gezahlt, wenn ein Ehepartner sich ausschließlich der Kindererziehung widmet.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von zwei oder mehr Kindern werden die Beiträge zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gezahlt, wenn ein Ehepartner sich ausschließlich der Kindererziehung widmet.

Bei Teilzeitbeschäftigung während dieser Zeiten wird die Differenz zwischen dem vom Verdienst einbehaltenen Beitrag und dem Durchschnittsbeitrag aller Versicherten aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

Für die über diese Zeiten hinausgehenden Zeiten der Haushaltsführung sind die Beiträge aus dem Familieneinkommen zu zahlen.

3. Leistung:

Der Ausgleich der Rentenansprüche ist auf die Zeiten nach der Eheschließung beschränkt. Der Ausgleich erfolgt durch Addition der von beiden Ehepartnern während der Ehe erworbenen Ansprüche und gleichmäßige Aufteilung der Ansprüche der Ehepartner. Die vor der Ehe erworbenen Ansprüche verbleiben beim jeweiligen Ehepartner.

Daraus würden sich Rentenleistungen unter folgenden Voraussetzungen ergeben:

- a) Bei Erreichen der Altersgrenze erhalten beide Ehepartner die sich hieraus ergebende Rente.

- b) Erreicht ein erwerbstätiger Ehepartner die Altersgrenze vor dem nicht erwerbstätigen, so erhält der letztere gleichfalls Rente, wenn

1. der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein Kind unter sechs bzw. zwei Kinder unter 15 Jahren erzieht.

Bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre für den nicht erwerbstätigen Ehepartner werden die Zeiten vom Eintreten des Versicherungsfalles bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzugerechnet, vorausgesetzt, daß 60 Monatsbeiträge gezahlt sind.

Der Jahresbeitrag der Rente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

Stirbt einer der Ehepartner, so erhält der überlebende 80 % der gemeinsamen Rente.

Die beamtenrechtlichen Regelungen sind diesem System anzugleichen.

4. Übergangsbestimmungen

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Während einer Übergangszeit von zehn Jahren besteht altes und neues Recht nebeneinander. Im Versicherungsfall wird eine doppelte Berechnung vorgenommen und die jeweils günstigere Rente ausgezahlt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Witwenrente für die Übergangszeit auf 80 % der Versichertenrente erhöht.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle neuen Versicherungsfälle nach neuem Recht berechnet.

Die beamtenrechtlichen Regelungen sind diesem System anzugleichen. Ferner sollte eine gesetzliche Versicherung für Unfälle im Haushalt entsprechend den Regelungen der Unfallversicherungen für Schüler und Studenten eingeführt werden.

2. Krankenversicherung

In ihrem Memorandum zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung hat die DAG erweiterte Möglichkeiten zur Hauspflege gefordert. Sie ging von der Überlegung aus, daß Hauspflege die Krankenversicherungsträger weniger kostet als die Krankenhauspflege. Hauspflege sollte allerdings Haushaltshilfe im Bedarfsfall nicht ausschließen.

Die DAG ist der Ansicht, daß damit eine umfassende Sicherung des haushaltführenden Familienmitgliedes gegen Krankheit gewährleistet ist, so daß eine Änderung des bestehenden Systems nicht erforderlich erscheint.

Es sei darauf hingewiesen, daß die DAG in ihrem Memorandum zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung bereits vorgeschlagen hat, daß die im Rahmen der Familienhilfe mitversicherten Familienangehörigen das Recht zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten müssen, wenn sie den Anspruch auf Familienhilfe verlieren.

Zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit und des Anteils krank bzw. mißgebildet geborener Kinder müssen Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, die in besonderem Maße Kinder gefährden, zu Pflichtleistungen der Krankenkassen werden (z.B. Schutzimpfung gegen Röteln). Die bereits eingeführten Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere sollten durch verstärkte Publizierung und Aufklärung (z.B. Sexualkundeunterricht in den Schulen),

insbesondere in den Regionen, in denen die Säuglings- und Müttersterblichkeit besonders hoch ist, in ihrer Wirksamkeit gesteigert werden.

Allerdings sollten diese Vorsorgeuntersuchungen - ebenso wie die Kosten der Mutterschaftshilfe - als familienpolitische Maßnahme aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

Ferner sollte ein "Babypaß" eingeführt werden, der jährlich wie der Mutterpaß alle nötigen prophylaktischen Untersuchungen und Schutzimpfungen festhält, um die gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

VIII. Familiengerechtes Wohnen

Der Gesetzgeber ist für den Neubau von Wohnungen, insbesondere beim sozial geförderten Wohnungsbau, aufgerufen, in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der Familien Rücksicht zu nehmen.

Die DAG fordert eine unverkürzte Fortsetzung des Programms des sozialen Wohnungsbaus: denn es ist davon auszugehen, daß eine Großzahl der z.Zt. vorhandenen Wohnungen von ihrer Ausstattung her nicht den heutigen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus sollten folgende Grundsätze gelten:

In enger Nachbarschaft müssen Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien geschaffen werden, um gegenseitige Hilfe zu ermöglichen und Isolation zu überwinden.

Für die Familien alleinstehender Mütter oder Väter und zur Verbesserung der Chancengleichheit der in diesen Familien lebenden 1,025 Millionen Kinder unter 18 Jahren sind mehr geeignete Mietwohnungen bereitzustellen, die insbesondere den alleinstehenden berufstätigen Müttern ein Maximum an Erleichterungen in der Erziehung, Bewahrung und Pflege ihrer Kinder sichern.

Altenwohnheime sollten Bestandteil aller Neubaukomplexe sein; im sozialen Wohnungsbau sollten die Träger veranlaßt werden, den älteren Menschen den Wunsch weitestgehend zu erfüllen, in der Nähe ihrer Kinder und Enkel in eigener Wohnung zu sein. "Altengettos" könnten dadurch vermieden und eine Reihe von Problemen gegenseitiger Hilfe und Betreuung auf diese Weise gelöst werden.

Für Neubauviertel sollten folgende ausreichende Dienstleistungseinrichtungen zur Auflage gemacht werden:

Betreuungsstellen für erkrankte und auch für gesunde Kinder, für kranke und alte Menschen,

ein breit gefächertes Angebot an Einkaufsmöglichkeiten und sonstigen Dienstleistungen,

Kindergärten und -spielplätze.

Kinderspielplatzgesetze sollten in allen Bundesländern die quantitative und qualitative Beschaffenheit bestimmen. Zahl und Größe im Verhältnis zu den Wohneinheiten müssen vorgeschrieben werden. Es muß verlangt werden, daß sie gefahrlos erreichbar und benutzbar sein müssen, dem Spiel und Bewegungsbedürfnis der Kinder Rechnung tragen und von den Wohnungen nicht weit entfernt sein dürfen.

Die großen Wohnungsunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften sollten darüber hinaus angeregt werden, insbesondere im Zuge der Modernisierung von Altbauwohnungen, bei baulicher Möglichkeit, nebeneinanderliegende Wohnungen zu Großwohnungen für größere Familien zusammenzufassen. Auch bei der Vergabe von Modernisierungsdarlehen für Altbauwohnungen sollten derartige Vorhaben besonders gefördert werden. Ebenso sollte in Neubauprogrammen eine ausreichende Zahl von Wohnungen für größere Familien errichtet werden.

Dem Abbau von Fehlbelegungen sozial geförderter Wohnungen ist besonderes Augenmerk zu schenken. Hierzu könnten den derzeitigen Bewohnern unter anderem größere zinslose Darlehen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Bestreitung von Mieterdarlehen oder Kreditbürgschaften zum Bezug geeigneter Ersatzwohnungen sowie die Übernahme der Umzugskosten oder Darlehen in Höhe der Umzugskosten und, soweit nötig, von Einrichtungsdarlehen beim Bezug einer neuen Wohnung angeboten werden.

Umgekehrt sollten auch entsprechende finanzielle Hilfen im Bedarfsfall für Umzüge von Familien in größere Wohnungen gewährt werden.



IX. Fragen der Finanzierung

Nach den Vorstellungen der DAG kann die Familienpolitik durch folgende Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden:

- + Überprüfung der Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte mit dem Ziel, reine Erhaltungssubventionen abzubauen, um Mittel freizubekommen zur Finanzierung der Familienpolitik.
- + Mobilisierung von zusätzlichen Arbeitskräften ist mit einem Wachstumseffekt verbunden, der höheres Steueraufkommen und damit gleichzeitig zusätzliche Finanzierungsmittel bewirkt.
- + Für diese Mobilisierung bedarf es der Investitionen zur Hilfe der Familie, die durch auf dem Kapitalmarkt entliehene Darlehen finanziert werden müssen und mit Hilfe des höheren Steueraufkommens auf Grund der Mobilisierung zusätzlicher Arbeitskräfte zurückgezahlt werden können.
- + Auf keinen Fall ist die Finanzierung der Familienpolitik über eine Erhöhung der indirekten Steuern vertretbar, weil dies zu einer überproportionalen Mehrbelastung gerade des Personenkreises führen würde, der gefördert werden soll.
- + Der in der Steuerpolitik geltende Grundsatz der Belastbarkeit sollte auch in der Familienpolitik für die Höhe der finanziellen Förderung im Einzelfall angewandt werden.
- + Die Steuerpolitik sollte darauf ausgerichtet sein, der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse Vorrang vor dem privaten Konsum zu geben.
- + Ohne ausreichende Berücksichtigung der Familienpolitik in der mittelfristigen Finanzplanung können die notwendigen umfassenden Maßnahmen nicht befriedigend gelöst werden. Die bisherige Praxis, familienpolitische Maß-

nahmen auf Kosten der Sozialversicherungsträger durchzuführen, lassen Familienpolitik Stückwerk bleiben und beengen die Mittel der Sozialversicherungsträger, die sie für die notwendige Erweiterung ihrer Leistungen im Interesse der Gesundheit und Alterssicherung der Bevölkerung dringend benötigen.